

Allgemeiner Anzeiger.

Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretinig.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis: vierteljährlich ab Schalter 1,30 Mt. bei freier Zustellung durch Boten ins Haus 1 Mark 55 Pfennige, durch die Post 1,30 Mark auschl. Bestellgeld. Bestellungen nehmen auch unsere Beirungsboten gern entgegen.

Lokal-Anzeiger für die Ortshallen Bretinig, Grobbröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Postcheckkonto: Leipzig Nr. 34894.

Inserate, die 4 gespaltene Korpuszeile 15 Pf. für Inserenten im Abertale, für alle übrigen 20 Pf., im amtlichen Teile 25 Pf., und im Reklameteil 40 Pf., nehmen außer unserer Geschäftsstelle auch sämtliche Annoncen-Expeditionen jederzeit entgegen. Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt.

Inserate bitten wir für Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittags 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittags 11 Uhr einzusenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretinig.

Nr. 104.

Sonnabend, den 28. Dezember 1918.

28. Jahrgang

An die Kirchengemeinde Bretinig!

Aus der in den Händen der Kirchengemeinde liegenden Druckschrift „Trennung von Kirche und Staat“ ist ersichtlich, welchen schweren Schädigungen der Kirche wie des ganzen Volkslebens und damit auch des Staates begegnet werden muß. Wie angekündigt, beruft der unterzeichnete Kirchenvorstand auf

Dienstag, den 31. Dezember um 6 Uhr nachmittags

eine

Kirchengemeindeversammlung

in die Kirche, um über die Frage der Trennung von Kirche und Staat zu berichten, eine Aussprache und eine machtvolle Rundgebung des Gemeindevillens herbeizuführen. Er richtet an alle über 20 Jahre alten Kirchengemeindeglieder aller Stände, ohne Unterschied des Geschlechts und der politischen Gesinnung, die dringende und herzliche Bitte, dem an jeden Einzelnen ergehenden Rufe zu folgen. Die Behörden, Chiefs, Meister und Haushaltungsvorstände werden dringend gebeten, ihren Beamten, Angestellten, Mitarbeitern und Dienstboten den Besuch, soweit es irgend tunlich ist, zu ermöglichen. An Alle aber richtet sich die herzliche Bitte, von Person zu Person für den Besuch zu werben und selbst mit eigenem Beispiel voranzugehen.

Das kirchliche Leben ist ein so wesentlicher Bestandteil des gesamten Volkslebens und so tausendfältig mit ihm verquickt, daß der Geist, in welchem die Trennung von Kirche und Staat durchgeführt wird, auf Jahrhunderte hinaus, wenn nicht für immer, entscheidend wirken wird auf Leben und Geschichte des deutschen Volkes!

Bretinig, Weihnachten 1918.

Der Kirchenvorstand.

Adolph Pegold,
Stellv. Vorsitzender.

Otto Gebler.

Adolf Horn.

Pfarrer Schneider,
Vorsitzender.

Paul Gebler.

R. Hermann Schneider.

Clemens Büttig.

Paul Haus.

Moriz Fischdiedrich.

Das neue Gemeindevahlrecht in Sachsen.

Kurz dargestellt von Justizrat Dr. Flachs in Pirna.

1. Allgemeine Vorschriften.

Das neue Gemeindevahlrecht beruht auf einer Verordnung des Gesamtministeriums vom 28. November 1918.

Darin wird vor allem für die Wahlen der Stadtverordneten und Gemeindevorsteher das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlrecht eingeführt.

Allgemeine, d. h., die ganze Gemeinde wählt als einheitlicher Wahlkreis, es wählen also nicht einzelne Bevölkerungs- oder Berufsgruppen für sich, auch nicht einzelne Stadtteile für sich bestimmte Vertreter. Dies schließt nicht aus, daß die Gemeinde für die Abstimmung in Stimmbezirke geteilt wird.

Gleich ist das Wahlrecht, d. h., niemand hat Mehrstimmrecht oder ein sonstiges Vorrecht. Damit ist das bisherige Privileg der Anfassigen gefallen, welches bestimmte, daß mindestens die Hälfte der Vertreter Anfassige sein mußten.

Geheim ist die Wahl, d. h., die Stimmzettel sind verdeckt in einem Umschlag in die Wahlurne zu legen.

Direkt ist die Wahl, d. h., es werden nicht erst Wahlmänner gewählt, die ihrerseits erst wieder den Vertreter wählen, sondern der Vertreter wird unmittelbar von den Wählern gewählt.

Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, auch die Personen des Soldatenstandes, welche

1. Deutsche sind,
2. das 20. Lebensjahr vollendet haben,
3. im Gemeindebezirk ihren wesentlichen Wohnsitz haben.

Das bisherige Erfordernis eines längeren Wohnsitzes bez. des Erwerbs des Bürgerrechtes ist also gefallen, das wahlfähige Alter ist auf 20 Jahre herabgesetzt, das Wahlrecht ist auch auf Frauen und Personen des Soldatenstandes ausgedehnt.

Bei letzteren ist zu beachten, daß in einer Gemeinde nur diejenigen Personen des Soldatenstandes Wahlrecht haben, welche daselbst ihren wesentlichen Wohnsitz haben. Wer nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dient, erwirbt nach § 9 Abs. 2 BGB, am Garnisonorte keinen Wohnsitz, behält vielmehr den Wohnsitz seines Zivilberufes. Deshalb sind für die Gemeindevahlen nur diejenigen Personen des Soldatenstandes wahlberechtigt, welche im Beruf Soldaten sind, also Berufsoffiziere, Militärbeamte und von den Unteroffizieren und Mannschaften die Kapitulant.

Wählbar sind alle Stimmberechtigten. Die Unterschiede, welche bisher zwischen dem Kreise der wahlberechtigten und der wählbaren Personen bestanden, sind also gefallen. Das Recht der Gewählten zur Ablehnung oder Niederlegung des Amtes richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

Ausgeschlossen vom Stimmrecht und damit auch von der Wählbarkeit sind Entmündigte, im Konkurs Befindliche und der bürgerlichen Ehrenrechte gerichtlich verlustig Erklärte. (§ 3 des Reichstagswahlgesetzes vom 31. 5. 1869.) Der Bezug öffentlicher Armenunterstützung schließt nicht mehr das Stimmrecht und die Wählbarkeit aus.

Die Festsetzung der Zahl der Vertreter und der Amtsdauer der Vertreter bleibt ortsgesetzlicher Regelung überlassen. Die Amtsdauer kann,

wie bisher, auf 6 Jahre festgesetzt werden, sie kann aber auch nur auf 1 Jahr beschränkt werden. Die Erneuerung kann, wie bisher, stufenweise derart erfolgen, daß aller 2 Jahre ein Drittel ausscheidet und neu gewählt wird, sie kann aber auch so erfolgen, daß nach Ablauf der Amtsdauer alle Vertreter auf einmal neu gewählt werden.

In besonders kleinen Gemeinden, wo die Bildung eines Gemeinderates unbrauchbar erscheint, kann durch Ortsgesetz bestimmt werden, daß die Gemeindevorsteher in Bezugs kommen. An Stelle des Gemeinderates treten dann alle stimmberechtigten Gemeindeglieder.

Als Tag der Wahl ist ein Sonntag vorgeschrieben, als spätester Tag der 9. Februar 1919. Die Wahlzeit ist auf die Stunden von vormittags 9 Uhr bis abends 8 Uhr festgesetzt, kann aber durch Ortsgesetz abgekürzt werden, was namentlich in kleinen Gemeinden in Frage kommen wird.

Die Wahl leitet ein Wahlkommissar. Für die Prüfung der Wahlvorschlüge ist ein Wahlausschuß zu bilden, der aus dem Wahlkommissar als Vorsitzenden und 4 Beisitzern besteht. Wird der Gemeindebezirk in Stimmbezirke geteilt, so sind für diese Wahlvorstände, ein Wahlvorsteher mit Wahlgehilfen, zu bestellen. Der Wahlkommissar und die Wahlvorstände haben die Prüfung der Abstimmung und die Ermittlung des Wahlergebnisses vorzunehmen. Wahlkommissar ist in Städten mit rev. Städteordnung ein Mitglied des Stadtrates, im übrigen der Bürgermeister oder Gemeindevorstand.

Im übrigen sind, soweit nicht über das Wahlrecht besondere, später zu erwähnende Bestimmungen getroffen sind, die für das Reichs-

tagswahlrecht geltenden Vorschriften anzuwenden.

Eine solche abweichende Regelung kann insbesondere betreffs der Aufstellung der Wahllisten getroffen werden. Beim Reichstagswahlrecht erfolgt die Aufstellung der Wahllisten von der Gemeindebehörde aus. Die Behörde ermittelt ihrerseits aus ihren amtlichen Unterlagen des Einwohnermeldeamtes die Wahlberechtigten und stellt sie in einer Liste zusammen, entweder nach dem WC oder nach Stimmbezirken, Straßen, auch Häusern geordnet.

Eine neue Art der Aufstellung der Wahlliste ist die, daß es den Wahlberechtigten überlassen bleibt, sich zu melden. Jeder Stimmberechtigte fordert bei der Ortsbehörde einen Vordruck für einen Wahlausweis, der aus zwei trennbaren Hälften besteht und fällt ihn mit Namen und Stand, ferner mit Tag, Jahr und Ort der Geburt, sowie der Staatsangehörigkeit, Wohnung und Zeit der Wohnsitzbegründung, aus. Die Gemeindebehörde prüft diese Anmeldung auf Grund ihrer amtlichen Unterlagen und beigebrachten Ausweisen. Ist sie in Ordnung, so setzt die Behörde ihren Prüfungsvermerk mit dem Dienststempel darauf. Die eine Hälfte erhält der Stimmberechtigte als Ausweis für die Wahl, die andere gleichlautende Hälfte behält die Behörde als Listenkarte zurück. Aus diesen Karten, die nach Art einer Kartensammlung zu ordnen sind, stellt sich nun die Wahlliste dar.

Dieses Anmeldeverfahren wird sich nur empfehlen, wenn für die Aufstellung der Wahlliste nach der alten Form keine Zeit bleibt. Denn einmal hat die Behörde mit der Prüfung der Anmeldungen dieselbe Arbeit, als wenn sie von Amts wegen die Wahlliste aufstellt, zumal die Prüfung sehr gewissenhaft erfolgen muß, damit Unrechlichkeiten vermieden werden. Vor allem aber werden sich bei diesem der freiwilligen Meldung überlassenen Verfahren nur sehr lückenhafte Wahllisten ergeben, und viele werden am Wahltage nicht wählen können, weil sie es unterlassen haben, sich zu melden. Wenn aber die Gemeindebehörde erst die Säumigen auffordern soll, hat sie doppelte Arbeit und tut besser, gleich von vornherein die Wahlliste von Amts wegen aufzustellen. Das Kartenanmeldeverfahren ist deshalb nur ein Nothelf.

Oertliches und Sächsisches.

Bretinig. Es sei auch noch an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht, daß die für nächsten Dienstag angekündigte Kirchengemeindeversammlung nicht um 5 Uhr, sondern um 6 Uhr abends beginnt. (Siehe Anzeige.)

Bretinig. Herr Postverwalter Dutschke, hier, wurde zum Postsekretär ernannt.

Baugen. Zur Hebung der Wohnungsnot sollen in einer Anzahl von öffentlichen Gebäuden, wie in der Post, im Zollamt sowie in der Ortenburg Notwohnungen geschaffen werden. Im Februar werden auch die Kaffern für diesen Zweck freigegeben. Die Stadt bewilligte 150 000 Mark Zuschuß zu den Baukosten.

Dresden. Der Nationalliberale Deutsche Reichsverein beschloß in seiner im Saale der Kaufmannschaft stattgefundenen außerordentlichen Hauptversammlung mit 230 gegen 30 Stimmen den Anschluß an die Deutsche Volkspartei. Der hierauf bezügliche Antrag war vom Vorstand eingebracht worden.